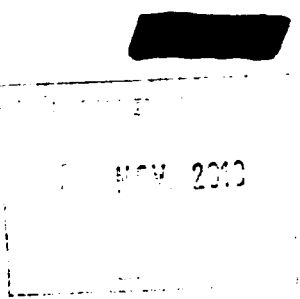


Stadt Heidelberg · Postfach 105520 · 69045 Heidelberg

**Rechtsamt, Bergheimer Str. 155**

Rechtsanwalt  
Michel Rudnicki  
Kantstr. 13  
10623 Berlin



Ihre Zeichen: [REDACTED]  
Ihre Nachricht: [REDACTED]  
Auskunft erteilt: [REDACTED]  
Telefon: 06221/[REDACTED]  
Telefax: 06221/[REDACTED]  
E-Mail: ordnungswidrigkeiten@heidelberg.de  
Internet: www.heidelberg.de

Datum: 17.11.2010

Aktenzeichen: [REDACTED]

**Ordnungswidrigkeit am [REDACTED] 2009 mit dem PKW [REDACTED]  
Verfahren gegen: [REDACTED]**

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Rudnicki,

wir danken für Ihr Schreiben vom 17.11.2010, nach dessen Auswertung Ihrem Mandanten der Führerschein wieder ausgehändigt werden konnte.

Nachdem Sie gegen unseren Bußgeldbescheid Einspruch, welchem wir nicht abhelfen konnten, eingelegt haben, wurde von uns beabsichtigt, den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Heidelberg abzugeben.

Nach Durchsicht der Bußgeldakte musste jedoch festgestellt werden, dass zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung eingetreten ist (siehe hierzu § 33 OWiG i.V.m. § 26 StVG).

Der gegen Ihren Mandanten, [REDACTED] erlassene Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 69 Abs.2 Satz 1 OWiG zurückgenommen und das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wird gem. § 170 Abs.2 Satz 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG aus rechtlichen Gründen eingestellt.

Um Ihrem Mandanten das bereits überwiesene Bußgeld in Höhe von 187,50€ zurückerstatten zu können, bitten wir um die Bekanntgabe seiner Bankverbindung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]